

# Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Schulweg Flurstück 33, OT Bubenbach, Gemeinde Eisenbach



Auftraggeber: Planungsbüro Fischer  
Günterstalstraße 32  
79100 Freiburg

Bearbeitet von: IFÖ

Dr. Luisa Steiner  
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen  
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720  
email: [luisa.steiner@ifo-freiburg.de](mailto:luisa.steiner@ifo-freiburg.de)

Bad Krozingen, den 16.05.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	Einleitung .....	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	2
<b>2</b>	Untersuchungsgebiet .....	3
<b>3</b>	Methoden .....	3
3.1	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.....	3
<b>4</b>	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung .....	4
4.1	Habitatstrukturen.....	4
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten .....	4
4.2.1	Vogelarten.....	4
4.2.2	Fledermäuse .....	4
4.2.3	Reptilien .....	4
4.2.4	Wirbellose .....	5
<b>5</b>	Zusammenfassung und Fazit .....	5
<b>6</b>	Literaturliste.....	7
<b>7</b>	Anhang.....	8

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Für die Bebauung des Flurstücks Nr. 33 am Sommerbergweg im Ortsteil Bubenbach der Gemeinde Eisenbach ist gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, ob durch ein Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wird geklärt ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und welche Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

## 1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)  
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)  
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)  
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Für die folgende Potenzialabschätzung sind außerdem artenschutzrechtlich relevant:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

In der folgenden Arbeit wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Ortsteils Bubenbach innerhalb der Gemeinde Eisenbach (siehe Karte 1).



Karte 1: Lage des Flurstücks Nr. 33 (orangenfarbige Fläche) in Bubenbach.

Das Flurstück Nr. 33 grenzt nach Norden an den Sommerbergweg, im Osten an ein Wiesenflurstück, im Süden an ein Gebäude und im Südwesten an den Schulweg.

## 3 Methoden

### 3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine Begehung am 02.05.2022 ermittelt wurde. Dabei wurden bedeutsame Strukturen innerhalb des Plangebiets aufgenommen.

Als planungsrelevante Arten wurden somit solche von Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten ermittelt, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden. Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten, soweit sie tatsächlich im Gebiet vorkommen. Zusätzlich werden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.

## 4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

Die Gemeinde Eisenbach hat nach Auswertung des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) besondere Verantwortung für mittleres Grünland sowie für nährstoffreiches Feucht- und Nassgrünland.

### 4.1 Habitatstrukturen

Das genannte Flurstück besteht insgesamt aus einer mäßig wüchsigen, artenarmen, mageren bis mäßig nährstoffreichen und grasreichen Fettwiese (mittleres Grünland) ohne Gehölze oder weitere für den Artenschutz relevante Habitatstrukturen. Die Artenzusammensetzung der Wiese wird im Anhang (Tabelle 2) dargestellt.

### 4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

#### 4.2.1 Vogelarten

Für Freibrüter und Höhlenbrüter unter den Vögeln sind keine relevanten Habitatstrukturen wie Bäume, Gebüsche oder Höhlenbäume vorhanden. Für Bodenbrüter, darunter die Feldlerche, kann die Wiese als Habitat gewertet werden. Die Feldlerche wird im ZAK als Naturraumart eingestuft, sie wurde jedoch bei der Begehung nicht beobachtet. Da die Feldlerche Anfang Mai bereits im Gebiet eingetroffen sein sollte, wird davon ausgegangen, dass die betroffene Wiese nicht zu einem Brutgebiet dieser Art zählt.

Es sind keine weiteren Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

#### 4.2.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe sind keine relevanten Habitatstrukturen wie Gebäude oder Höhlenbäume vorhanden.

Es sind keine weiteren Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

#### 4.2.3 Reptilien

Als einzige Reptilienart käme die Zauneidechse in Frage. Diese Art stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Aus diesem Grund ist der Lebensraum der Zauneidechse als Habitatkomplex zu verstehen. Das Plangebiet erfüllt als Ganzes nicht die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art, da die Fläche mit einer dichten, grasreichen Vegetation bewachsen ist und nahezu vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage fehlen.

Aus diesem Grund sind für diese Art keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

#### 4.2.4 Wirbellose

##### Tagfalter und Widderchen

Nach dem Zielartenkonzept werden zwei Widderchen-Arten und 10 Tagfalter für den Habitattyp „Mittleres Grünland“ für die Gemeinde Eisenbach genannt. Davon liegt laut Angaben der Landesdatenbank für Schmetterlinge Baden-Württembergs für 9 Tagfalter- und eine Widderchen-Art kein oder kein aktueller Nachweis vor. Die beiden nachgewiesenen und für das mittlere Grünland typische Arten werden in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Laut der Landesdatenbank für Schmetterlinge Baden-Württemberg nachgewiesene Widderchen- und Tagfalter-Art.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ BNatSchG	VS-RL Art. 1	RL-BW	Jahr
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita staites</i>	b	-	3	2016
Lilagold-Feuerfalter	<i>Lycaena hippothoe</i>	b	-	3	2015

Für beide Arten ist das Vorkommen von Wiesen-Sauerampfer als Raupenfutterpflanze von Bedeutung, die vereinzelt in der Wiese von Flurstück Nr. 33 sowie auch innerhalb der angrenzenden Wiesenparzellen nachgewiesen wurden. Ein Vorkommen dieser Arten wäre denkbar. Da beide Arten besonders und nicht streng geschützt ergibt sich im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Einschätzung kein Handlungsbedarf.

Weitere Untersuchungen sind deshalb nicht erforderlich.

##### Heuschrecken

Im Zielartenkonzept werden vier verschiedene Heuschreckenarten genannt, für die ein Vorkommen im untersuchten Flurstück nach den Angaben und der Verbreitungskarte der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie ausgeschlossen werden kann.

Für diese Arten sind daher keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

##### Käfer

Im Zielartenkonzept werden keine Käferarten für den Habitattyp mittleres Grünland genannt, daher ist diese Tiergruppe für das Plangebiet nicht von Bedeutung.

##### Wildbienen

Im Zielartenkonzept wird für die Gemeinde die Grauschuppige Sandbiene (*Andrena pandellei*) genannt. Diese Art bevorzugt Glockenblumen-Arten als Pollenpflanze und zur Paarung. Außerdem benötigt sie offene Bodenflächen zum Bau ihrer Behausung. Geeignete Habitatstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor, ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## 5 Zusammenfassung und Fazit

Die Begehung am 02.05.2022, die Recherche und die Befragung von Experten brachten folgende Ergebnisse:

Aufgrund der festgestellten Strukturen und durch Recherche und Befragung von Experten zu den Tierartengruppen, konnte für keine Tiergruppe ein artenschutzrechtlich relevantes Potenzial im Plangebiet festgestellt werden.

Es sind somit keine weiteren artenschutzrechtlichen Prüfungen erforderlich.

## 6 Literaturliste

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (1999): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützte Arten. Stand 2010.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1 und 2, Ulmer Verl.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zaun-eidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.

WESTRICH, P. (1989): Wildbienen Baden-Württembergs. Spezieller Teil. Ulmer Verl.

Online Abfragen:

Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.

<https://dqfo-articulata.de/> für Heuschreckenarten

<https://www.schmetterlinge-bw.de/Lepi/> für Schmetterlinge



## 7 Anhang

Tabelle 2: Artenliste mäßig nährstoffreiche, grasreiche Fettwiese

<b>Art</b>	<b>Wiss. Name</b>
Acker-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>
Gewöhnliches Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>
Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>
Wiesen-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Wiesen-Schwingel	<i>Festuca pratensis</i>
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>